

# Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung

631.152.1

vom 22. August 1984 (Stand am 20. Mai 2003)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 25, 71 und 142 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925<sup>1</sup>  
sowie Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974<sup>2</sup> über Massnahmen  
zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

*verordnet:*

## **Art. 1**           Gebührenerhebung

Die Zollverwaltung erhebt bei ihrer Tätigkeit die im Anhang aufgeführten Gebühren.

## **Art. 2**           Auslagen

Ausser der Gebühr werden die Auslagen verrechnet, die durch eine Dienstleistung zusätzlich entstanden sind.

## **Art. 3**           Kostenvorschuss

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung kann in begründeten Einzelfällen einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

<sup>2</sup> Wird der Vorschuss oder die Sicherheit nicht geleistet, so unterbleibt die Dienstleistung.

## **Art. 4**           Pauschalierung

<sup>1</sup> Die Zollkreisdirektionen können Gebühren für sich wiederholende gleichartige Amtshandlungen im Einvernehmen mit dem Pflichtigen pauschal festsetzen.

<sup>2</sup> Die Pauschale darf den Gebührenertrag nicht schmälern.

## **Art. 5**           Besondere Verhältnisse

Die Zollämter können im Einverständnis mit der Oberzolldirektion in nicht vorhergesehenen Einzelfällen aus zoll-, verkehrstechnischen oder anderen wichtigen Gründen auf den Gebührenbezug ganz oder teilweise verzichten.

AS 1984 960

<sup>1</sup> SR 631.0

<sup>2</sup> SR 611.010

**Art. 6** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gebührentarif der Zollverwaltung vom 10. September 1965<sup>3</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 1965 832, 1972 2859, 1974 2124, 1982 203]

**Gebührentarif**

Ziffer	Gebühr
<b>1</b>	<b>Für Sonderleistungen, die in den unter den Ziffern 2–10 genannten Tätigkeiten nicht enthalten sind, insbesondere:</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für Amtshandlungen ausserhalb des Arbeitsplatzes;</li> <li>– für Begleitungen, Überwachungen und Kontrollen;</li> <li>– für das Erstellen oder Nachführen von Kontrollen, die dem Zollpflichtigen obliegen, von diesem aber nicht oder nicht ordnungsgemäss geführt worden sind;</li> <li>– für Korrekturen oder Abklärungen wegen unrichtiger Angaben;</li> <li>– für chemisch-technische Untersuchungen;</li> <li>– für die Behandlung von Anträgen auf Hilfeleistung der Zollverwaltung im Bereich geistiges Eigentum (Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz; SR 231, 232)</li> </ul>
	je Viertelstunde für jeden Angestellten
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Öffnungszeiten Fr. 22.–</li> <li>b. ausserhalb der Öffnungszeiten Fr. 27.–</li> </ul>
	Der Bruchteil einer Viertelstunde zählt als Viertelstunde.
<b>1.1</b>	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>
1.11	für die gleichzeitige Überwachung bzw. die gleichzeitige Begleitung mehrerer Sendungen; einfache Gebühr
1.12	für die Kontrolle von Sömmerungs- und Winterungsvieh ausserhalb des Arbeitsplatzes; halbe Gebühr
1.13	für das Anbringen von Zollzeichen, wenn die gesamte Anzahl 20 Stücke je Sendung übersteigt; halbe Gebühr
1.14	Im Postverkehr:
1.141	für die materielle Revision von Postpaketen mit Handelswaren, die nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Postzollordnung vom 2. Februar 1972 <sup>5</sup> abgefertigt werden:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. für einfache Revisionen, d. h. für Pakete mit Waren aus höchstens drei Tarifnummern und sofern sie ohne besondere Untersuchungsmethoden tarifiert werden können: je Paket; Fr. 7.–</li> <li>b. für komplizierte Revisionen, d.h. für Pakete mit Waren aus mehr als drei Tarifnummern oder mit Waren, die nur aufgrund besonderer Untersuchungsmethoden tarifiert werden können: je Paket; Fr. 10.–</li> </ul>

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. April 2003, in Kraft seit 1. Juni 2003 (AS 2003 1126).

<sup>5</sup> SR 631.255.1

Ziffer		Gebühr
1.142	für die materielle Revision von Briefpostsendungen mit Handelswaren, die nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Postzollordnung vom 2. Februar 1972 abgefertigt werden; je Briefpostsendung;	Fr. 6.–
1.143	für Vormerkabfertigungen; je Vormerkschein.	Fr. 10.–
<b>1.2</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
1.21	für materielle Revisionen ausserhalb des Amtsplatzes und für Betriebskontrollen und Kontrollen bei zugelassenen Versendern/Empfängern oder in offenen Zolllagern und in privaten Lagern auf Anordnung des Zollamtes;	
1.22	für Abfertigungen während der Öffnungszeiten bei Messe-Zollämtern;	
1.23	für Amtshandlungen, die wegen eines Fehlers der Zollverwaltung notwendig sind;	
1.24	für das Anbringen von einzelnen Zollverschlüssen oder Zollzeichen (d.h. unter 20 Stücke je Sendung);	
1.25	im Bahnverkehr, sofern nicht Personal besonders in Dienst gestellt werden muss: <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Zugsabnahme;</li> <li>– für die Zugskontrolle;</li> <li>– für die Verladekontrolle;</li> </ul>	
1.26	im Luftverkehr: für Amtshandlungen in unmittelbarem Zusammenhang: <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Reparatur von im Einsatz stehenden Luftfahrzeugen;</li> <li>– mit der Zollbefreiung von Treibstoff;</li> </ul>	
1.27	im Postverkehr für materielle Revisionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Sendungen mit Privatwaren;</li> <li>– von Sendungen mit Ersatzpapieren;</li> <li>– von Sendungen an Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörden;</li> <li>– von Sendungen an gemeinnützige oder wohltätige Institutionen;</li> </ul>	
1.28	im Lagerverkehr bei Kühlfreilagern: <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Überwachung der Ein- und Auslagerung;</li> <li>– für die Überwachung der technischen Wartung;</li> </ul>	
1.29	für chemisch-technische Untersuchungen, die von der Zollverwaltung angeordnet werden.	
<b>2</b>	<b>Für Abfertigungen ausserhalb der Öffnungszeiten: je Abfertigung</b>	Fr. 30.–
<b>2.1</b>	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>	
2.11	für Express-Mail-Service-Sendungen im Postverkehr und Kuriersendungen im Luftverkehr: je Sendung;	Fr. 2.–
<b>2.2</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
2.21	für die Abfertigung von Privatwaren und diplomatischem oder konsularischem Kuriergepäck;	
2.22	für Abfertigungen im Durchgangs- und Zwischenauslandsverkehr;	

Ziffer	Gebühr	
2.23	für Abfertigungen zum direkten Transit im Bahn- und Schiffsverkehr;	
2.24	für Abfertigungen mit internationalem Transitpapier und mit in Gebrauch genommenen Carnets ATA;	
2.25	für die Ein- und Ausfuhrabfertigung von Zeitungen und Zeitschriften;	
2.26	für die Bestätigung von Grenzübertritten in Freipässen für wiederholte Grenzübertritte;	
2.27	im Bahn- und Schiffsverkehr, sofern nicht Personal besonders in Dienst gestellt werden muss;	
2.271	für die Abfertigung von Personen-Sonderzügen und von Personen-Sonderschiffen;	
2.272	für die Abfertigung rasch verderblicher Waren nach Anhang III der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926 <sup>6</sup> und von Tieren;	
2.28	im Luftverkehr:	
2.281	für die Abfertigung rasch verderblicher Waren insbesondere nach Anhang III der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926 und von Tieren, sofern nicht Personal besonders in Dienst gestellt werden muss;	
2.282	für die Abfertigung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Militärluftfahrzeugen;</li> <li>– Luftfahrzeugen im Dienste des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;</li> <li>– Luftfahrzeugen ausländischer Regierungen, der UNO und ihrer Organisationen in offizieller Mission;</li> </ul>	
2.283	im Linienverkehr: für die Abfertigung der Luftfahrzeuge, der Fluggäste und ihres Gepäcks;	
2.284	im Nichtlinienverkehr: für die Abfertigung der Luftfahrzeuge, der Fluggäste und ihres Gepäcks, sofern nicht Personal besonders in Dienst gestellt werden muss;	
2.285	für Transitabfertigungen, die wegen Flugsperre nötig sind;	
2.29	im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr, im Markt-, Milch- und Hausierverkehr sowie im Freizonenverkehr mit Hochsavoyen und der Landschaft Gex für Abfertigungen im Marktverkehr.	
<b>3</b>	<b>Für die Benützung von Waagen, von Kranen und anderen Einrichtungen der Zollverwaltung:</b>	
<b>3.1</b>	<b>für Abwiegunen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen: je Abwiegun</b>	Fr. 30.—
<b>3.2</b>	<b>für Abwiegunen auf anderen Waagen: je 100 kg oder Bruchteile davon</b>	Fr. 2.— höchstens Fr. 25.— je Sendung

<sup>6</sup> SR 631.252.1

Ziffer		Gebühr
3.3	<b>für die Benützung von Kranen und anderen Einrichtungen: je 100 kg oder Bruchteile davon</b>	Fr. 5.– höchstens Fr. 50.– je Sendung
3.4	<b>Für die Benützung eines Elektro-Hubstaplers durch einen Zollbeteiligten</b>	Fr. 10.– je $\frac{1}{4}$ Stunde mindestens Fr. 10.–
3.5	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
3.51	für Leerabwiegunen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen;	
3.52	für Voll- und Leerabwiegunen auf Brücken- und Radlastwaagen für zollamtlich oder polizeilich angeordnete Nachprüfungen des Gewichtes, sofern das festgestellte Gewicht nicht beanstandet wird;	
3.53	für Abwiegunen auf Hallen- und Rampenwaagen: – durch den Zollpflichtigen auf eigene Verantwortung; – im Verkehr mit öffentlichen Transportanstalten; – für Kontrollabwiegunen; – im Geleitschein- und Freipassverkehr; – im Reisenden- und Grenzverkehr für Privatwaren;	
3.54	für die Benützung von Kranen u. dgl.: – bei der Stellung unter Zollkontrolle; – auf Anordnung des Zollamtes.	
4	<b>Für die Benützung von Amtsräumen und -plätzen der Zollverwaltung durch das Abstellen von Waren oder Fahrzeugen:</b>	
4.1	<b>für das Abstellen von Waren, je Tag und je 100 kg oder Bruchteile davon</b>	Fr. 2.– mindestens Fr. 7.–
4.2	<b>für das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, beladen oder leer, je Tag,</b> a. bis 3,5 t Gesamtgewicht b. über 3,5 t Gesamtgewicht	Fr. 25.– Fr. 50.–
4.3	<b>für den Umlad von Waren von Fahrzeug zu Fahrzeug: je 100 kg oder Bruchteile davon</b>	Fr. 2.– mindestens Fr. 7.–
4.4	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
4.41	für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Stauraum des Zollamtes vor der Zollanmeldung;	
4.42	für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Zollhof, die am Tag nach der Stellung unter Zollkontrolle abgeführt werden;	
4.43	für Waren sowie für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, solange sie wegen der Revision oder aus anderen Gründen, die das Zollamt zu vertreten hat, nicht abgeführt werden können;	

Ziffer	Gebühr	
4.44	für Waren, die zur Nettoverzollung, Besichtigung, Bemusterung, Untersuchung oder Abwiegung auf die Zollrampe oder in die Zollhalle genommen und wieder auf das Ankunftsfahrzeug verladen werden;	
4.45	für Waren, auf die der Verfügungsberechtigte verzichtet;	
4.46	für zurückgelassene Privatwaren;	
4.47	für beschlagnahmte Waren, sofern sie nicht aufgrund der Gesetzgebung im Bereich geistiges Eigentum (Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz) zurückbehalten werden;	
4.48	für Waren im Bahn- und Postverkehr.	
<b>5</b>	<b>Für die Erteilung von Bewilligungen; für Fristverlängerungen</b>	
<b>5.1</b>	<b>für Bewilligungen: je nach Sachlage und Bedeutung</b>	Fr. 20.– bis Fr. 1000.–
<b>5.2</b>	<b>für Fristverlängerungen: je Verlängerung</b>	Fr. 30.–
<b>5.3</b>	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>	
5.31	für Bewilligungen zur Verwendung eines unverzollten Fahrzeuges oder Schiffes im Zollinland;	Fr. 25.–
5.32	für Bewilligungen zum Grenzübertritt mit Pferden im Zwischengelände;	Fr. 10.–
5.33	für die Verlängerung der Deklarationsfristen;	Fr. 10.–
<b>5.4</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
5.41	im Freipassverkehr: für Bewilligungen der Zollämter und der Zollkreisdirektionen;	
5.42	für Bewilligungen bei Grenzübertritten im Zwischengelände: <ul style="list-style-type: none"> <li>– im landwirtschaftlichen Grenzverkehr;</li> <li>– im Verkehr mit Sömmerungs- und Winterungsvieh;</li> <li>– für einzelne Grenzübertritte;</li> </ul>	
5.43	für Fristverlängerungen:	
5.431	– bei Privatwaren;	
5.432	– bei Sendungen für Diplomaten;	
5.433	– wenn die Deklarationsfrist wegen eines Fehlers einer öffentlichen Transportanstalt nicht eingehalten werden konnte;	
5.44	für die Gewährung von Nachfristen nach den Artikeln 52 und 53 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 <sup>7</sup> über das Verwaltungsverfahren sowie den Artikeln 61 und 68 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 <sup>8</sup> über das Verwaltungsstrafrecht.	

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 313.0

Ziffer		Gebühr
<b>6</b>	<b>Für die Annahme von Zollbürgschaften: je Bürgschaft</b>	<b>Fr. 30.–</b>
<b>6.1</b>	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>	
6.11	für das Ausstellen, Ersetzen oder Erneuern von Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinsamen Versandverfahren: je Bescheinigung;	Fr. 10.–
<b>6.2</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
6.21	für die Annahme von Einzelbürgschaften;	
6.22	für die Annahme von Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen Versandverfahren;	
6.23	für die Annahme von Bürgschaften für die Mineralölsteuer.	
<b>7</b>	<b>Für zollbegünstigte Waren und die Mineralölsteuer</b>	
<b>7.1</b>	<b>Zollbegünstigte Waren</b>	
7.11	Kontrollgebühr bei Verzollung gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung	Fr. –.15 je 100 kg brutto, mindestens Fr. 7.– je Sendung
7.12	Gebühr für die Denaturierung von Getreide	Fr. –.30 je 100 kg brutto, mindestens Fr. 7.– je Sendung
<b>7.2</b>	<b>Mineralölsteuer: für die Entgegennahme einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung</b>	Fr. 100.–
<b>7.3</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
7.31	für zollbegünstigte Waren, die gegen Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrdeklaration verzollt werden; Die Zollverwaltung kann für bestimmte Waren auf die Erhebung der Gebühr verzichten, wenn diese im Verhältnis zum zollbegünstigten Ansatz eine zollähnliche Wirkung hat. Die Oberzolldirektion veröffentlicht die Liste dieser Waren;	
7.32	für die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung für Heizöl extraleicht zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen oder von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;	
7.33	für die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung für Erdgas zum Antrieb von Gasturbinen oder zum Antrieb von Gasmotoren stationärer Stromerzeugungsanlagen oder zum Antrieb von Gasmotoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.	
<b>8</b>	<b>Rückerstattungen</b>	
<b>8.1</b>	<b>für Rückerstattungen aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung: vom Rückerstattungsbetrag</b>	5 % mindestens Fr. 30.– höchstens Fr. 500.–

Ziffer		Gebühr
<b>8.2</b>	<b>für Rückerstattungen im Rahmen des «Besonderen Verfahrens für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im aktiven Veredlungsverkehr»:</b> vom Rückerstattungsbetrag	5 % mindestens Fr. 30.– höchstens Fr. 1000.–
<b>8.3</b>	<b>für andere Rückerstattungen:</b> vom rückzuerstattenden Betrag oder vom Betrag, um den die Zollbürgschaft entlastet wird	5 % mindestens Fr. 30.– höchstens Fr. 500.–
<b>8.4</b>	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>	
8.41	für Treibstoff-Rückerstattungen an Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei;	3 % mindestens Fr. 25.– höchstens Fr. 500.–
8.42	bei Privatwaren, sofern die normale Gebühr zu einer unbilligen Belastung führt;	
8.43	für die nachträgliche Zulassung zu einem Präferenzansatz oder zum zollbegünstigten Ansatz:	
8.431	im Postverkehr: je Postzollquittung;	Fr. 5.– mindestens Fr. 15.– je Rückerstattung
8.432	in den übrigen Verkehrsarten: vom rückzuerstattenden Betrag oder vom Betrag, um den die Zollbürgschaft entlastet wird;	5 % mindestens Fr. 25.– höchstens Fr. 150.–
8.44	für Weinspezialitäten und Spirituosen mit besonderer Monopolgebühr, die wegen Fehlens des Ursprungszeugnisses bzw. der Echtheitsbescheinigung provisorisch abgefertigt worden sind;	5 % mindestens Fr. 25.– höchstens Fr. 150.–
8.45	für die nachträgliche zollfreie Zulassung von Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut;	5 % mindestens Fr. 25.– höchstens Fr. 150.–
8.46	für Falschverzollungen bei Abfertigung ohne formelle Prüfung oder mit EDV ohne Belegrevision, wenn die Unstimmigkeit in der Zollquittung oder den Begleitpapieren augenfällig ist.	5 % mindestens Fr. 25.– höchstens Fr. 150.–
<b>8.5</b>	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>	
8.51	bei Rückerstattungen oder Entlastungen der Zollbürgschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>– wegen ordnungsgemässer Löschung von Geleitscheinen und Freipässen;</li> <li>– wegen Ablösung von Freipässen mit Formularen 15.30, 15.40 oder 15.52;</li> <li>– wegen zollfreier Zulassung von Motorfahrzeugen für Invalide;</li> </ul>	

Ziffer	Gebühr
8.52	bei Verbuchungen/Verrechnungen:
8.521	von mit Geleitschein oder Freipass sichergestellten Abgaben;
8.522	wo im Geleitscheinverkehr nicht die sichergestellten Abgaben verbucht/verrechnet werden, sondern die Verzollung nach der Tarifnummer/Tarifgruppe erfolgt, die nachweislich dafür in Betracht kommt;
8.523	von sichergestellten Abgaben für provisorisch verzollte Waren in Fällen, wo die provisorische Abfertigung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder sie wegen der Mehrwertsteuer erfolgte;
8.53	bei Rückerstattungen, die auf Fehler der Zollverwaltung zurückzuführen sind;
8.54	beim Zollerlass nach Artikel 127 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 <sup>9</sup> ;
8.55	bei Rückerstattungen der Automobilsteuer nach Artikel 19 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 <sup>10</sup> (einschliesslich Rückerstattungen bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts) und Rückerstattungen der bei der Wiedereinfuhr erhobenen Automobilsteuer (ausländische Retourwaren);
8.56	bei Rückerstattungen der Mehrwertsteuer <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung vom 22. Juni 1994<sup>11</sup> über die Mehrwertsteuer (MWSTV) oder nach Artikel 76 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999<sup>12</sup> über die Mehrwertsteuer (MWSTG) wegen Änderung des Entgelts;</li> <li>– wegen Berichtigung der auf Ersatzlieferungen erhobenen Steuer;</li> <li>– weil die Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage zu hoch geschätzt hat;</li> <li>– nach Artikel 67 Buchstabe i MWSTV oder nach Artikel 74 Ziffer 9 MWSTG bei Retourgegenständen schweizerischer Herkunft;</li> <li>– nach Artikel 76 MWSTV oder nach Artikel 84 MWSTG (Steuererlass);</li> </ul>

<sup>9</sup> SR 631.0

<sup>10</sup> SR 641.51

<sup>11</sup> [AS 1994 1464, 1995 4669, 1996 2378, 1997 2779 II Ziff. 37, 1998 1801.

AS 2000 1300]

<sup>12</sup> SR 641.20

Ziffer	Gebühr
8.57	für Mineralölsteuer-Rückerstattungen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Rückgewinnung gasförmiger Kohlenwasserstoffe in zugelassenen Lagern oder bei der Rücküberführung von Waren in zugelassene Lager nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>13</sup> (MinöStG), sofern der Antrag in der periodischen Steueranmeldung gestellt wird;</li> <li>– einem Erlass der Steuer nach Artikel 26 MinöStG;</li> <li>– einer nachträglichen Korrektur der periodischen Steueranmeldung;</li> <li>– einer Umwandlung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager;</li> <li>– einem Spülvorgang mit versteuertem Treibstoff.</li> </ul>
<b>9</b>	<b>Für das Ausstellen (je Dokument)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Bescheinigungen, Beglaubigungen</li> <li>– von Duplikaten/Doppeln</li> <li>– von Fotokopien und Fotografien:</li> </ul>
9.1	für das Ausstellen von Zulassungsbescheinigungen (Verschlussanerkennnis) für Fahrzeuge und Behälter Fr. 40.–
9.2	für das Ausstellen und die Beglaubigung von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollabfertigung Fr. 20.–
9.3	für das sofortige Ausstellen von Zahlungsnachweisen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bei der Ausfahrt aus dem schweizerischen Staatsgebiet: je Nachweis Fr. 10.–
9.4	für das Ausstellen von anderen Bescheinigungen sowie für Beglaubigungen Fr. 25.–
9.5	für das Ausstellen von Duplikaten von Verzollungsnachweisen, von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 Fr. 30.–
9.6	für Fotografien Fr. 5.–
9.7	für Fotokopien Fr. –.50
9.8	<b>Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:</b>
9.81	für die Beglaubigung (allein) von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollabfertigung; Fr. 7.–
9.82	für die Beglaubigung von Formularen 13.20 A bei der Zollabfertigung, wenn der Zollpflichtige die Stammnummer selbst eindrukt oder wenn er ermächtigt ist, die Formulare selbst zu beglaubigen; Fr. 5.–
9.83	für Doppel von Verzollungsnachweisen Formular 13.20 A gemäss Ziffer 9.82; Fr. 10.–
9.84	für die Aufteilung von Zollscheinen: je neuen Schein; Fr. 10.–
9.85	für Löschungsbescheinigungen auf nicht öffentlichem Formular. Fr. 10.–
9.9	<b>Keine Gebühr wird erhoben:</b>
9.91	für bei der Abfertigung ausgestellte Doppel von Zollabfertigungsanträgen;

<sup>13</sup> SR 641.61

Ziffer		Gebühr
9.92	für Doppel von Verzollungsausweisen, die durch Verschulden einer öffentlichen Transportanstalt verloren gegangen sind;	
9.93	für Bescheinigungen, Beglaubigungen sowie für Duplikate oder die Wiedergabe von Schriftstücken, die zuhanden einer Bundes-, Kantons-, Gemeinde- oder ausländischen Behörde ausgestellt werden.	
<b>10</b>	<b>Für die Anwendung folgender internationaler Abkommen:</b>	
<b>10.1</b>	<b>Übereinkommen vom 20. Mai 1987<sup>14</sup> über ein gemeinsames Versandverfahren</b>	
10.11	für die nachträgliche Beglaubigung von T-2L-Dokumenten;	Fr. 30.–
10.12	für die Beglaubigung von Doppeln von – T-Dokumenten – T-2L-Dokumenten – Ladelisten – Eingangsbescheinigungen je Schein;	Fr. 25.–
10.13	für die Aufteilung von T- und T-2L-Dokumenten: je neuen Schein;	Fr. 10.–
10.14	für die nachträgliche Löschung von T-Dokumenten bei Verfahrens- oder Fristversäumnissen;	nach Ziffer 1
<b>10.2</b>	<b>ATA-Abkommen vom 6. Dezember 1961<sup>15</sup>; Übereinkommen vom 26. Juni 1990<sup>16</sup> über die vorübergehende Verwendung (Istanbul)</b>	
10.21	für die Bereinigung von Carnets ATA: vom Betrag der Eingangsabgaben;	5 % mindestens Fr. 20.– höchstens Fr. 100.–
<b>10.3</b>	<b>Freihandelsabkommen: Verordnung vom 28. Mai 1997<sup>17</sup> über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen</b>	
10.31	für die Vorprüfung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB);	Fr. 40.–
10.32	für die Nachprüfung bei Unrichtigkeit;	nach Ziffer 1 mindestens Fr. 40.–
10.33	für die nachträgliche Ausstellung von WVB: je WVB;	Fr. 40.–
10.34	für die Aufteilung von WVB: je neue WVB;	Fr. 25.–
10.35	für die Ausstellung von Doppeln von WVB;	Fr. 25.–

<sup>14</sup> SR 0.631.242.04

<sup>15</sup> SR 0.631.244.57

<sup>16</sup> SR 0.631.24

<sup>17</sup> SR 632.411.3

Ziffer	Gebühr
<b>10.4</b>	<b>Allgemeines Präferenzsystem (APS): Ursprungsregelverordnung vom 17. April 1996<sup>18</sup></b>
10.41	für die nachträgliche Ausstellung von UZ: je UZ; Fr. 40.–
10.42	für die Aufteilung von UZ: je neues Formular; Fr. 25.–
10.43	für die Ausstellung von Doppeln. Fr. 25.–
<b>11</b>	<b>Für die Schwerverkehrsabgabe (SVA)</b>
<b>11.1</b>	<b>Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)</b>
11.11	Für das Ausstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– (sofortig) von Zahlungsnachweisen (LSVA-Quittung, LSVA-Ausweis) bei der Ausfahrt aus dem schweizerischen Staatsgebiet: je Nachweis; Fr. 10.–</li> <li>– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und für den Ersatz oder das Ausstellen von zusätzlichen Chipkarten: je Dokument bzw. je Chipkarte; Fr. 20.–</li> <li>– von Mahnungen bei Überschreitung der Deklarationsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist: je Mahnung. Fr. 20.–</li> </ul>
11.12	Für andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA gemäss diesem Gebührentarif: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sonderleistungen (Ziff. 1);</li> <li>– Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines LSVA-Kontos (Ziff. 6);</li> <li>– ordentliche Rückerstattungen (Ziff. 8.3, unter Berücksichtigung der Ziff. 8.53).</li> </ul>
11.13	Keine Gebühr wird erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Annullierung des Abfertigungsterminalbeleges bei der Einfahrt;</li> <li>– für die Gewährung von Ausnahmegewilligungen zur Benutzung unbesetzter oder teilweise besetzter Zollstellen;</li> <li>– für die Bestätigung von Grenzübertritten für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch und TAG;</li> <li>– für die Bestätigung der Änderung des Gewichtes LSVA in einer kontrollierten Umgebung;</li> <li>– für die erstmalige Abgabe von Chipkarten sowie für den Ersatz von Chipkarten aus systembedingten, von der Zollverwaltung festgelegten Gründen;</li> <li>– für Rückerstattungen im Zusammenhang mit Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) bzw. für Rohholztransporte.</li> </ul>
<b>11.2</b>	<b>Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)</b>
11.21	Für das Ausstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der PSVA: je Dokument; Fr. 20.–</li> <li>– von Mahnungen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist: je Mahnung. Fr. 20.–</li> </ul>

18 SR 946.39

---

Ziffer	Gebühr
11.22	Für andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der PSVA gemäss diesem Gebührentarif: <ul style="list-style-type: none"><li>– Sonderleistungen (Ziff. 1);</li><li>– Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines ZAZ-Kontos (Ziff. 6);</li><li>– ordentliche Rückerstattungen (Ziff. 8.3, unter Berücksichtigung der Ziff. 8.53).</li></ul>
11.23	Keine Gebühr wird erhoben: <ul style="list-style-type: none"><li>– für Rückerstattungen für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) bzw. für Rohholztransporte;</li><li>– für Rückerstattungen der PSVA für Auslandsfahrten.</li></ul>

---